



Gemeinde Rhäzüns

Schulgesetz

SCHULGESETZ DER GEMEINDE RHÄZÜNS

Gestützt auf Art. 20 des Gesetzes für die Volksschulen des Kantons Graubünden (Volksschulgesetz, VSG, BR 421.000) vom 1. August 2025, von der Gemeindeversammlung erlassen am 4. Dezember 2013, revidiert am 9. Juni 2016 durch die Gemeindeversammlung und am 26. Mai 2025 durch den Gemeindevorstand.

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Schulstufen

¹ Die Gemeinde Rhäzüns führt in der Schule Rhäzüns folgende Schulstufen:

- a) Kindergartenstufe
- b) Primarstufe

Art. 2 Unterrichtssprache

Die Unterrichtssprache ist Deutsch. Die romanische Sprache wird gefördert.

II. Schulkommission

Art. 3 Organisation

¹ Gemäss Art. 48 der Gemeindeverfassung besteht die Schulkommission aus dem Ressortleiter/der Ressortleiterin Bildung des Gemeindevorstands als Schulkommissionspräsident bzw. Schulkommissionspräsidentin und zwei weiteren Mitgliedern. Im Übrigen konstituiert sich die Schulkommission selbst.

² Die Schulkommission wird von der Schulkommissionspräsidentin bzw. dem Schulkommissionspräsidenten einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn ein Mitglied der Schulkommission es verlangt.

³ In der Regel nimmt die Schulleitung mit beratender Stimme an den Schulkommissionssitzungen teil.

⁴ Zu den Sitzungen können bei Bedarf weitere Personen mit beratender Stimme beigezogen werden.

⁵ Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen.

Art. 4 Beschlussfähigkeit

¹ Die Schulkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind.

² Bei Stimmengleichheit gilt der Stichentscheid des Präsidiums.

Art. 5 Pflichten und Kompetenzen

¹ Der Schulkommission obliegen Leitung und Beaufsichtigung der Schule. Sie vollzieht die kantonalen und kommunalen Erlasse und Beschlüsse, soweit aufgrund der Gesetzgebung nicht ein anderes Organ dafür zuständig ist. Sie vertritt die Schulen gegen aussen.

² Ihr obliegen insbesondere:

1. Entscheid über die Aufnahme eines Kindes einer anderen Schulträgerschaft sowie über das Schulgeld;
2. Erlass eines Reglements über Absenzen und Urlaub;
3. Erlass einer Disziplinarordnung;
4. Anstellung und Entlassung der Schulleitung gemeinsam mit dem Gemeindevorstand;
5. Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters gemeinsam mit der Schulleitung. Die Wahl erfolgt durch die Schulleitung und die

Schulkommissionspräsidentin oder den Schulkommissionspräsidenten. Die Stellvertretung der Schulkommissionspräsidentin oder des Schulkommissionspräsidenten muss durch ein Mitglied der Schulkommission erfolgen;

6. Erlass von Pflichtenheften im Bereich Schule;
7. Erlass eines Reglements über die Weiterbildung und den Weiterbildungsurlaub der Lehrpersonen und der Schulleitung;
8. Ahndung von Verstössen gegen Art. 68 des kantonalen Schulgesetzes;
9. Erstellen des Budgets für die Schule.

Art. 6 Präsidium

- ¹ Die Schulkommissionspräsidentin bzw. der Schulkommissionspräsident vertritt die Schulkommission gegen aussen, bereitet die Geschäfte der Schulkommission vor und kontrolliert die Ausführung der gefassten Beschlüsse.
- ² In dringlichen Fällen, die in den Kompetenzbereich der Schulkommission fallen, trifft sie bzw. er die erforderlichen Massnahmen. Soweit möglich entscheidet die Schulkommission darüber endgültig in der nächsten Sitzung.

III. Schulleitung

Art. 7 Organisation

- ¹ Die Gemeinde setzt eine Schulleitung ein.
- ² Die Schulleitung untersteht, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Rhäzüns.

Art. 8 Aufgaben und Kompetenzen

- ¹ Die Schulleitung leitet die Schule und erfüllt die operativen Aufgaben. Ihr obliegen insbesondere:
 1. Entscheid über die Vorverlegung beziehungsweise den Aufschub des Eintritts in die Kindergarten- und Primarstufe;
 2. Entscheid über die Fortsetzung des Schuljahres in einer unteren Klasse bei Überforderung eines Kindes;
 3. Entscheid betreffend das Überspringen einer Klasse;
 4. Entscheid zusammen mit der Geschäftsleitung über zusätzliche Angebote für fremdsprachige Kinder;
 5. Entscheid über die Anordnung und Aufhebung von sonderpädagogischen Massnahmen im niederschweligen Bereich;
 6. Festlegung der nicht durch den Kanton festgelegten Schulferien sowie Obligatorisch-Erklärung besonderer Schulanlässe an freien Nachmittagen oder Samstagen;
 7. Festlegung der täglichen Unterrichtszeiten;
 8. Wahl und Entlassung der Lehrpersonen und der Schulsozialarbeiterin oder des Schulsozialarbeiters mit der Schulkommissionspräsidentin bzw. dem Schulkommissionspräsidenten. Die Stellvertretung der Schulkommissionspräsidentin bzw. des Schulkommissionspräsidenten muss durch ein Mitglied der Schulkommission erfolgen. Die Stellvertretung der Schulleitung Rhäzüns erfolgt gemäss Organisationsstatut der Schulen Bonaduz-Rhäzüns;
 9. Entscheid über Stellenteilungen im Schulbereich;
 10. Antrag für die Wahl der Schulärztin oder des Schularztes und der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zuhanden der Geschäftsleitung.

- ² Gemäss Art. 12 dieses Gesetzes sind Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheide der Schulleitung an die Schulkommission zu richten.

IV. Lehrpersonen

Art. 9 Anstellungsverhältnis

¹ Die Lehrpersonen sind Angestellte der politischen Gemeinde.

² Die Lehrpersonen unterstehen, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes vorschreibt, dem Personalgesetz der Gemeinde Rhäzüns.

V. Finanzen

Art. 10 Gemeindevorstand

Nebst den in der Gemeindeverfassung und der übrigen Gesetzgebung enthaltenen Kompetenzen trifft der Gemeindevorstand alle die Finanzen betreffenden Entscheide des Schulwesens, soweit diese nicht in die Kompetenz einer anderen Behörde fallen.

Art. 11 Schulkommission

Gemäss Art. 49 der Gemeindeverfassung obliegt der Schulkommission die Beschlussfassung über frei bestimmbare Ausgaben bis CHF 2'000, die im Budget nicht vorgesehen sind. Diese Ausgaben dürfen den Betrag von insgesamt CHF 10'000 pro Jahr nicht übersteigen.

VI. Rechtspflege

Art. 12 Rechtsweg

¹ Verfügungen und Entscheide der Lehrpersonen, der Schulleitung und der Schulkommissionspräsidentin bzw. des Schulkommissionspräsidenten in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an die Schulkommission weitergezogen werden.

² Verfügungen und Entscheide der Schulkommission in Schulangelegenheiten können innert zehn Tagen an das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement weitergezogen werden, sofern das kantonale Schulgesetz nichts anderes bestimmt.

³ Negative Zuweisungsentscheide und Verfügungen betreffend Nichtpromotion bzw. Promotion können innert zehn Tagen an das Amt für Volksschule und Sport weitergezogen werden. Das Amt kann ein besonderes Verfahren zur Einsprachebeurteilung vorsehen. Entscheide des Amtes können innert 10 Tagen an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

VII. Schlussbestimmung

Art. 13 Inkrafttreten

Dieses Schulgesetz tritt nach der Genehmigung durch das Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement auf den 1. August 2025 in Kraft und ersetzt das bisherige Schulgesetz vom 22. August 2016.

Gemeindevorstand Rhäzüns

Präsident Reto Loepfe

Kanzlist Adriano Jenal

Schulkommission der Gemeinde Rhäzüns

Präsident Daniel Ammann